



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 1. Dezember

Nr. 47

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 1996
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2220 - 4 1154

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(ForstGAKFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 273 1158
- Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest
auf Schwarzwild und Hausschweine in Mecklenburg-Vorpommern 1167

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2014

**Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 1996**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. November 2014 – II 240 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2220 - 4

Das Ministerium für Inneres und Sport gibt den Wortlaut der am 24. Mai 1996 geschlossenen Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachfolgend bekannt:

Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des

Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat sowie die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch das Konsistorium schließen folgende Vereinbarung:

1. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes und unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20.01. 1994 wird ein kirchlicher Dienst für die Polizeibediensteten des Landes vereinbart.
2. Der kirchliche Dienst wendet sich an alle Polizeibediensteten unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes. Er umfaßt die Seelsorge und pastorale Dienste an Polizeibediensteten sowie die Mitwirkung im berufsethischen Unterricht für aktive und in der Ausbildung befindliche Polizeibedienstete.

3. Die von der Kirche mit der Ausübung des kirchlichen Dienstes beauftragten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Landesregierung berufen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

4. Den Beauftragten für den kirchlichen Dienst wird vor Aufnahme und für die Dauer ihrer Tätigkeit die Möglichkeit geboten, sich durch Hospitation bei Polizeibehörden und Dienststellen den notwendigen Einblick in die Arbeit der Polizei zu verschaffen.

5. Das Land gewährleistet die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Seminaren, Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung.

6. Werden im Rahmen des Artikels 20 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen für Polizeibedienstete angeboten, wird diesen die Teilnahme ermöglicht, soweit die dienstlichen Belange nicht entgegenstehen. Die erforderlichen Räume zur Durchführung religiöser Veranstaltungen werden nach Möglichkeit in den Einrichtungen der Polizei zur Verfügung gestellt.

Die Termine sind im Einvernehmen mit den Polizeidienststellen festzulegen.

7. Der kirchliche Dienst wird durch das Land im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten sachlichen Mittel unterstützt. Insbesondere sind den Beauftragten für den kirchlichen Dienst die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

8. Der berufsethische Unterricht für Polizeibedienstete und die Mitwirkung der Kirche daran werden gewährleistet. Die Vertreter der Kirche, die sich an der Durchführung des berufsethischen Unterrichts beteiligen, können bei der Erstellung der Lehrpläne mitwirken. Die Genehmigung der Lehrpläne erfolgt durch das Land.

9. Die Personalkosten für die Pfarrer oder kirchlichen Mitarbeiter tragen die Kirchen; Pkt. 7 bleibt unberührt.

Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht die üblichen Lehrstundenvergütungen.

10. Zur Unterstützung und Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Polizei wird die Bildung eines Beirats vorgesehen, in dem das Land und die Kirchen vertreten sind.

11. Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

12. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Schwerin, am 24.05. 1996

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Rudi Geil
Innenminister

R. Geil
.....


Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs:

Dr. Menno Aden
Oberkirchenratspräsident


Menno Aden
.....

Für die Pommersche Evangelische Kirche:

Hans-M. Harder
Konsistorialpräsident


Hans-M. Harder
.....
D 30921-12/96

Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ForstGAKFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 11. November 2014 – VI 260/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 273

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | |
|----------|--|---|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | |
| 1.1 | Das Land gewährt zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft Zuwendungen in den folgenden Bereichen:

– Naturnahe Waldbewirtschaftung (Nummer 2.1),
– Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Nummer 2.2),
– Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Nummer 2.3),
– Erstaufforstung (Nummer 2.4).

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, seiner Mehrung sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. | wandels, die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung oder die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit der Sicherheit und Stabilität des Waldes.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

2.1.2.1 Gefördert werden Vorarbeiten wie

a) die Waldstrukturdatenerhebung zur Unterstützung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung,

b) die Standortkartierung einmalig je Fläche als Planungsgrundlage für Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung und zur Erstaufforstung nach Nummer 2.4.2.1. |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

a) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist,

b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. | 2.1.2.2 Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch

a) Voranbaumaßnahmen wie die langfristige Überführung bestehender Nadelholzreinbestände sowie von Beständen mit einem überwiegenden Anteil an Laubbaumarten niedriger Lebenserwartung (Birken-, Erlen-, Pappel-, Weiden-, Traubenkirschenarten, Hasel), soweit sie nicht der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, in standortgerechte Laubholzbestände oder Mischbestände aus Laub- und Nadelholz,

b) Wiederaufforstungs- oder Voranbaumaßnahmen, die der Wiederherstellung von durch Naturereignisse, Waldbrände oder Veränderung der Standortbedingungen instabil gewordenen Wäldern dienen; das Schadereignis sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. |
| 1.3 | Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | |
| 2 | Förderbereiche | |
| 2.1 | Naturnahe Waldbewirtschaftung | |
| 2.1.1 | Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die Entwicklung stabiler, vitaler standortgemäßer Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klima- | Die Maßnahmen nach Satz 1 umfassen den Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich der Flächenvorbereitung, die Waldrand- |

- gestaltung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur sowie notwendige Nachbesserungen. Nummer 2.4.2.2 gilt entsprechend.
- 2.1.2.3 Gefördert wird die Kulturpflege im Anschluss an Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 innerhalb von fünf Jahren.
- 2.1.2.4 Gefördert wird die Jungwuchs- und Jungbestandspflege, die bis zu zwei Pflegemaßnahmen je Fläche in Beständen > 1,5 und ≤ 10 Meter Mittelhöhe umfasst.
- 2.1.3 Förderausschluss
- Nicht gefördert werden
- a) Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- b) die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen,
- c) Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- 2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.1.4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 setzen voraus
- a) die Vorlage eines Standortgutachtens,
- b) die Verwendung standortgerechter Baumarten und von Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten,
- c) einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30 Prozent sowie einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten.
- 2.1.4.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.2, 2.1.2.3 und 2.1.2.4 haben Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes von über 100 Hektar ein Forsteinrichtungswerk (nicht älter als zehn Jahre) gemäß § 11 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes nachzuweisen.
- 2.1.4.3 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3 und 2.1.2.4 muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das Eigentum nachweisen oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers mindestens für die Dauer der Zweckbindung vorlegen. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen die Anerkennung gemäß Bundeswaldgesetz vorlegen.
- 2.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 2.1.5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für die einzelnen Maßnahmen wie folgt gewährt:
- a) nach den Nummern 2.1.2.1 Buchstabe a und 2.1.2.2 als Anteilfinanzierung,
- b) nach Nummer 2.1.2.1 Buchstabe b bis zu 7 Hektar als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilfinanzierung,
- c) nach den Nummern 2.1.2.3 und 2.1.2.4 als Festbetragsfinanzierung.
- 2.1.5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere Ausgaben und unbare Leistungen (Eigenleistungen), die nach Abzug gewährter Nachlässe (Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen) verbleiben. Eigenleistungen sind Arbeitsleistungen (unbezahlt, freiwillig) oder Sachleistungen (zum Beispiel Einsatz eigener Forsttechnik). Eigenleistungen und Sachleistungen werden bis zu 80 Prozent der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Kostensätze berücksichtigt. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Schutz gegen Wild bis zu 40 Prozent anerkannt. Nicht zuwendungsfähig sind Kreditbeschaffungskosten, Eigenleistungen nach Nummer 2.1.2.1, Sachleistungen nach Nummer 2.1.2.4 sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.
- 2.1.5.3 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 2.2 Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- 2.2.1 Zuwendungszweck
- Ziel der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.
- 2.2.2 Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Maßnahmen des Ausbaus, der Grundinstandsetzung sowie der Befestigung nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege zur Erschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.
- 2.2.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen
- a) zur Befestigung von Wegen mittels Schwarz- oder Betondecken,
- b) zur Befestigung von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- c) zur Befestigung von Wegen, die innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete gelegen sind,

- d) zur Befestigung von Fuß-, Rad- oder Reitwegen, die nicht auch forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, 2.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- e) zur Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege, 2.3.1 Zuwendungszweck
- f) in Waldgebieten mit einer Wegedichte an von Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen von mehr als 30 Metern je Hektar, Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.
- g) auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- 2.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Förderung setzt voraus
- a) die Vorlage eines Erschließungskonzeptes, das auf den gesamten Forstort bezogen ist, 2.3.2 Gegenstand der Förderung
- b) die Vorlage eines Nachweises über die Tragfähigkeit des geförderten Weges bis zu 40 Tonnen nach Abschluss der Maßnahme; der Nachweis ist spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises einzureichen, 2.3.2.1 Gefördert wird der Waldpflegevertrag. Dieser ist eine entgeltliche, vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen durch anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 16 des Bundeswaldgesetzes (Forstbetriebsgemeinschaften – nachfolgend FBG genannt) innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.
- c) die Anwendung der Leitlinien für den forstlichen Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern, 2.3.2.2 Gefördert wird die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und Koordinierung des Holzangebots durch die Forstwirtschaftliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend FWV M-V genannt).
- d) die Vorlage eines Forsteinrichtungswerks gemäß Nummer 2.1.4.2. 2.3.2.3 Gefördert wird die Professionalisierung von Zusammenschlüssen.
- 2.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen 2.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.2.5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung setzt voraus
- 2.2.5.2 Zuwendungsfähig sind
- a) die in Nummer 2.1.5.2 Satz 2 bis 4 genannten notwendigen Ausgaben, a) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3.2.1, 2.3.2.2 und 2.3.2.3, dass die Anstellung mindestens einer forstfachlich ausgebildeten Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche erfolgt; als forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Absolventinnen und Absolventen mit Abschluss in einem Diplom-, Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft“ an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelorstudiengang „Forstwissenschaften“ an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen,
- b) die mit dem forstwirtschaftlichen Wegebau zusammenhängenden Ausgaben und Eigenleistungen, insbesondere Aufwendungen für die Erstellung der Planungsunterlagen einschließlich Erschließungskonzept und landschaftsökologischer Gutachten sowie Ausgaben für die Traglastprüfung, Aufwendungen für die Bauausführung, Aufwendungen für notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung (Auflagen aus Genehmigungsverfahren), soweit sie keine Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, b) bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.1, dass
- Nicht zuwendungsfähig sind Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist. aa) bei einer anerkannten FBG eine Gesamtfläche von mindestens 1 300 Hektar und eine Mitgliederzahl von mindestens 45 Mitgliedern erreicht ist,
- 2.2.5.3 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Nummer 2.2.2 der Anlage.

- bb) der Abschluss des Waldpflegevertrages schriftlich erfolgt ist, dieser eine Geltungsdauer von mindestens zwölf zusammenhängenden Kalendermonaten hat und seine Inhalte mit den satzungsgemäßen Aufgaben der anerkannten FBG übereinstimmen,
 - cc) die vertragliche Übernahme forstbetrieblicher Arbeiten während zwölf zusammenhängender Kalendermonate zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und des Waldschutzes beinhaltet,
 - dd) die gesamte Mitgliedsfläche des Waldbesitzers Gegenstand des Waldpflegevertrages ist,
- c) bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.2, dass
- aa) die Vermarktungsmenge der FWV M-V mindestens 3 Festmeter je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr, außer bei anerkannten Holzmarktstörungen, beträgt,
 - bb) dass ausschließlich das Holzaufkommen von Flächen der FWV M-V, die innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, vermarktet wird,
- d) bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.3, dass
- aa) der Geschäftsplan erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht hat oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird; gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotenzial und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad,
 - bb) nicht mehr als 30 Prozent der Fläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses auf einen Eigentümer entfällt.
- 2.3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 2.3.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für die einzelnen Maßnahmen wie folgt gewährt:
- a) nach den Nummern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 als Festbetragsfinanzierung,
 - b) nach Nummer 2.3.2.3 als Anteilfinanzierung.
- 2.3.4.2 Zuwendungsfähig sind
- a) nach Nummer 2.3.2.1
- Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr (zwölf zusammenhängende Kalendermonate) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren,
- b) nach Nummer 2.3.2.2
- Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch die FWV M-V mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren,
- c) nach Nummer 2.3.2.3
- Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich des Aufwands zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.
- Nicht zuwendungsfähig sind
- a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen,
 - b) Waldpflegeverträge für Waldflächen eines Eigentümers von mehr als 200 Hektar,
 - c) die Professionalisierung nach Nummer 2.3.2.3, wenn dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bis Ende 2013 erstmals Zuwendungen für Geschäftsführung bewilligt wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion; als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent seit dem 1. Januar 2011.
- 2.3.4.3 Höhe der Zuwendung
- 2.3.4.3.1 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.3.2.1 beträgt in Abhängigkeit des Flächenumfangs der Waldpflegeverträge für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 16 des Bundeswaldgesetzes
- a) 50 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge bis 10 Hektar,
 - b) 30 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 10 bis 100 Hektar,
 - c) 7 Euro pro Vertrag, Jahr und Hektar für Verträge über 100 bis 200 Hektar.
- 2.3.4.3.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.3.2.2 beträgt 0,07 Euro je verkauften Festmeter.
- 2.3.4.3.3 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.3.2.3 beträgt

- a) im ersten Jahr 90 Prozent,
- b) im zweiten Jahr 80 Prozent,
- c) im dritten Jahr 70 Prozent,
- d) im vierten Jahr 60 Prozent,
- e) im fünften Jahr 50 Prozent

der nachgewiesenen Gehaltskosten, die laut Arbeitsvertrag an eine forstfachlich ausgebildete Fachkraft ausbezahlt werden.

2.3.4.3.4 Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.3.2.1 und 2.3.2.3 beträgt höchstens 30 000 Euro pro zwölf zusammenhängende Kalendermonate für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 16 des Bundeswaldgesetzes.

2.3.4.3.5 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.3.2.2 beträgt höchstens 10 000 Euro pro zwölf zusammenhängende Kalendermonate für die FWV M-V.

2.4 Erstaufforstung

2.4.1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.4.2 Gegenstand der Förderung

2.4.2.1 Gefördert wird die Erstaufforstung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu gehören der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung und Maßnahmen zum Schutz der Kultur.

2.4.2.2 Gefördert werden Nachbesserungen aus Maßnahmen nach Nummer 2.4.2.1 hervorgegangener Kulturen während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Hierzu gehört der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, sofern der Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) zu Ausfällen von mehr als 40 Prozent von der Mindestpflanzanzahl geführt hat oder mehr als 1 Hektar zusammenhängende Fläche einnimmt und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.4.2.3 Gefördert wird die Kulturpflege im Anschluss an Maßnahmen nach Nummer 2.4.2.1 innerhalb von fünf Jahren.

2.4.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- a) Ersatzaufforstungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes,

- b) Aufforstungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,

- c) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen,

- d) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,

- e) die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebsplantagen,

- f) Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.2.1 setzt voraus:

- a) die Vorlage eines Standortgutachtens,

- b) die Verwendung standortgerechter Baumarten; dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten,

- c) einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30 Prozent,

- d) die Verwendung von Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten und für den Standort geeignetem Vermehrungsgut,

- e) die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der aufgeforsteten Fläche,

- f) dass die Antrag stellende Person, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist vorlegt.

2.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

2.4.5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

2.4.5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben nach Nummer 2.1.5.2 Satz 2 bis 4.

Nicht zuwendungsfähig sind Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.

2.4.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der notwendigen Ausgaben höchstens bis zu dem Betrag, der sich aus den Nummern 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.3 der Anlage ergibt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein

- a) für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sowie die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
- b) für Maßnahmen nach Nummer 2.3 die nach den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen werden,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Rückforderung

4.1.1 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten überlässt,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie oder ihn der Zuwendungszweck verfehlt wird,
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlassen hat und entsprechenden Auflagen innerhalb

der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,

- d) im sechsten Jahr nach Abnahme der Pflanzung auf der Gesamtfläche Ausfälle von mehr als 40 Prozent der Mindestpflanzenstückzahl bei Aufforstungs-, Umbau- und Überführungsmaßnahmen vorhanden sind oder die daraus hervorgegangene Kultur als nicht gesichert eingestuft wird und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

4.1.2 Die Zweckbindung endet

- a) bei Förderung von Aufforstungs-, Umbau- und Überführungsmaßnahmen nach zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme an,
- b) bei Förderung von Wegebauvorhaben nach zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme an,
- c) bei Förderung von Nachbesserungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende geförderte Aufforstungs-, Umbau- oder Überführungsmaßnahme.

4.2 De-minimis-Beihilfen

Zuwendungen für forstliche Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3 werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro (bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren) nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

4.3 Zuwendungen für Geschäftsführung

Bis zum 31. Dezember 2013 erstmals bewilligte Zuwendungen für Verwaltungs- und Beratungsaufgaben nach Nummer 2.3 der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 14. August 2007 (AmtsBl. M-V S. 422), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 795) geändert worden ist, können bis zum Ende des zehnjährigen Förderzeitraumes der FBG bis zur Höhe von 30 000 Euro jährlich und der FWV M-V bis zu 10 000 Euro jährlich bewilligt werden, wenn

- a) die Effizienzkriterien für 2011 erreicht worden sind,
- b) in den Jahren 2012 und 2013 Fördermittel in Anspruch genommen worden sind und

- c) ein Antrag auf Förderung nach Nummer 2.3.2 nicht gestellt und bewilligt worden ist.
- 4.4 **Publizitätsvorschriften**
- Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. Über Ausnahmen an abgelegenen Waldorten entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.5 **Vergabevorschriften**
- Kommunale Vorhaben werden nur gefördert, wenn bei der Auftragsvergabe nach § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verfahren wird. Dabei haben die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Insbesondere müssen sie vom Auftragnehmer Erklärungen nach § 9 Absatz 3 oder 7 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verlangen, mit ihm eine Vereinbarung nach § 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern treffen und die Einhaltung der Mindestlohnzahlung beim Auftragnehmer überprüfen.
- 5 Verfahren**
- 5.1 **Antragsverfahren**
- 5.1.1 Die Bewilligung bedarf des schriftlichen Antrags. Hierfür sind Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (nachfolgend Forstbehörde genannt) erhältlich.
- 5.1.2 Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme beizufügen.
- 5.1.3 Ist beabsichtigt, die beantragte Maßnahme vollständig oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen, so sind in den Fällen der Anteilfinanzierung zusammen mit dem Antrag mindestens drei Kostenvorschläge einzureichen.
- 5.1.4 Ist die den Antrag stellende Person nicht Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Fläche, hat sie eine Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Dauer der Zweckbindungsfrist der zur Förderung beantragten Maßnahme vorzulegen.
- 5.2 **Bewilligungsverfahren**
- 5.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt.
- 5.2.2 Zuwendungen unter 100 Euro je Antrag werden für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 nicht bewilligt (Bagatellgrenze). Zuwendungen unter 250 Euro je Antrag werden für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.4.2.2 und 2.4.2.3 nicht bewilligt. Im Übrigen werden Zuwendungen unter 1 000 Euro je Antrag nicht bewilligt.
- 5.2.3 Maßnahmen, die vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Maßnahme gilt auch als begonnen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen mit ihr im Zusammenhang stehenden Vertrag geschlossen hat.
- 5.3 **Auszahlungsverfahren**
- 5.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung hat deren Empfängerin oder Empfänger in der Regel sieben Tage vor Ende des Bewilligungszeitraums gesondert anzufordern. Hierfür sind die bei der Forstbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- 5.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung (für kommunale Zuwendungsempfänger abweichend von ANBest-K) für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. Die letzte Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme.
- 5.4 **Verwendungsnachweis**
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde (abweichend zu ANBest-P/K) die Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach der letzten Auszahlung nachzuweisen. Abweichend von den ANBest-K haben kommunale Zuwendungsempfänger auch die in Nummer 6.5 ANBest-P genannten Belege vorzulegen. Darüber hinaus haben sie abweichend von ANBest-K den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nummer 6.4 ANBest-P zu erbringen. Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.
- 5.5 **Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- Ferner gelten die auf die Maßnahmen bezogenen Merkblätter und der Erlass über das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem Forsten (unveröffentlicht). Letztere Dokumente sind bei der Forstbehörde oder auf der Internet-Seite www.wald-mv.de einsehbar.

5.6 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Verwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, dem § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Die Nummern 2.1.2.4 und 2.4 treten am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Nummer 2.3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1158

Anlage
(zu den Nummern 2.1.5.3, 2.2.5.3 und 2.4.5.3)

Nummer	Maßnahme	Fördersatz zu den zuwendungs-fähigen Ausgaben bis zu ...	Festbetrag (netto) mit Vorsteuer-abzug	Festbetrag (brutto) ohne Vorsteuer-abzug	Förder-höchstbetrag (netto)	Förder-höchstbetrag (brutto)
2.1.2.1 Buch-stabe a	Waldstrukturdaten-erhebung	70 %	-	-	19,00 €/ha	22,61 €/ha
2.1.2.1 Buch-stabe b	Standortgutachten					
	Gutachten ≤ 7 ha		250,00 €	297,50 €	-	-
	Gutachten > 7 ha	80 %	-	-	33,00 €/ha	39,27 €/ha
2.1.2.2	Langfristige Überführung	70 %	-	-	4 000,00 €/ha	4 760,00 €/ha
	Umbau	70 %	-	-	5 000,00 €/ha	5 950,00 €/ha
	Nachbesserung Langfristige Überführung	70 %	-	-	2 200,00 €/ha	2 618,00 €/ha
	Nachbesserung Umbau	70 %	-	-	3 000,00 €/ha	3 570,00 €/ha
2.1.2.3	Kulturpflege nach Langfristiger Überführung oder Umbau		331,00 €/ha	393,89 €/ha	-	-
2.1.2.4	Jungwuchs-/ Jungbestandspflege		145,00 €/ha	172,55 €/ha	-	-
2.2.2	Forstwirtschaftliche Infrastruktur					
	Waldeigentums- oder Waldbesitzfläche ≤ 1 000 ha	70 %	-	-	21,00 €/lfm	24,99 €/lfm
	Waldeigentums- oder Waldbesitzfläche > 1 000 ha	42 %	-	-	13,00 €/lfm	15,47 €/lfm
2.4.2.1	Erstaufforstung	100 %	-	-	6 000,00 €/ha	7 140,00 €/ha
2.4.2.2	Nachbesserung Erstaufforstung	100 %	-	-	5 000,00 €/ha	5 950,00 €/ha
2.4.2.3	Kulturpflege nach Erstaufforstung	100 %	-	-	473,00 €/ha	562,87 €/ha

Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest auf Schwarzwild und Hausschweine in Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 13. November 2014 – VI 240-1/7463.734 –

Aufgrund des § 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, und des § 35 Satz 2 sowie des § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476) wird Folgendes angeordnet:

1. Jägerinnen und Jägern, die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet haben, wird kein Tages- oder Jahresjagdschein (§ 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesjagdgesetzes) erteilt. Dies gilt nicht, sofern die Antrag stellende Person Jagdpächter in Mecklenburg-Vorpommern ist.
2. Jagderlaubnisinhaber (Jagd Gäste), die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet haben, an der Jagdausübung zu beteiligen, ist verboten.
3. Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdbezirk als Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes innehaben oder die in Mecklenburg-Vorpommern im Besitz einer Jahresjagderlaubnis sind, dürfen, sofern sie in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet die Jagd ausgeübt haben, keine Jagdtrophäen oder andere Teile des erlegten Wildes nach Mecklenburg-Vorpommern mitbringen.
4. Das Ankirren von Schwarzwild (§ 18 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes) ist verboten, sofern dies auf mehr als einer Kirrung je 75 Hektar Jagdfläche erfolgt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit der Verfügung werden Maßnahmen auf jagdlichem Gebiet angeordnet, die dazu geeignet sind, soweit möglich zu verhindern,

dass die amtlich festgestellte Afrikanische Schweinepest aus den inzwischen von der Europäischen Union gemäßregelten Gebieten in den Schwarzwildbestand oder in Hausschweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern übertragen wird.

Mit der Versagung der Jagdscheinerteilung oder dem Jagdverbot für Jägerinnen und Jäger, die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der Afrikanischen Schweinepest gemäßregelten Gebiet haben, und mit dem Verbot des Mitbringens von Jagdtrophäen aus solchen Gebieten wird die Möglichkeit der Seuchenübertragung in den Schwarzwildbestand oder in Hausschweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt.

Die Beschränkung der Anzahl von Kirrungen soll Wildkonzentrationen und die damit verbundenen Kontakte von Schwarzwild untereinander einschränken.

Rechtsgrundlage der Einschränkungen ist § 24 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes und § 35 Satz 2 sowie § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476). Danach erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen in Form einer Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1167

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt